

RS Vwgh 1996/5/29 93/13/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §287 Abs4;

VwGG §42 Abs3;

Rechtssatz

Im Falle einer gem§ 287 Abs 4 BAO verkündeten Berufungsentscheidung und ihrer daran anschließenden schriftlichen Ausfertigung handelt es sich nicht um zwei verschiedene Erledigungen der Behörde. Vielmehr ist von einer einheitlich zu betrachtenden bescheidmäßigen Erledigung der Berufungssache auszugehen. Der Einwand, daß der VwGH in einem vorhergehenden Verfahren allein die schriftliche Ausfertigung aufgehoben habe (nach Ansicht des VwGH war in diesem Verfahren von einer mündlich verkündeten Stattgebung der Berufung auszugehen; die schriftliche Ausfertigung sei jedoch von der mündlichen Verkündung abgewichen) und die belBeh sohin nunmehr über eine res iudicata entschieden habe, ist somit nicht zutreffend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993130255.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at